

Antrag des Verfassungsausschusses.**G e s e t z**

vom

über

**Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutsch-
österreich.**

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Die Republik Deutschösterreich übt die Gebiets-
hoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der
Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrate ver-
tretenen Königreiche und Länder aus.

Die Republik umfaßt:

Die Länder Österreich unter der Enns ein-
schließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des
deutschen Gebietes um Neubistritz, Österreich ob der
Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen,
Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluß
der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die
Grafschaft Tivol mit Ausschluß des geschlossenen
italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutsch-
böhmen und Sudetenland, sowie die deutschen
Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz.

§ 2.

Kraft dieser Gebietshoheit unterstehen alle
Personen, die im Staatsgebiete weilen, und alle
beweglichen und unbeweglichen Sachen, die sich im
Staatsgebiete vorfinden, den Gesetzen und Be-
hörden von Deutschösterreich. Welche Gebäude und

Liegenschaften als exterritorial zu behandeln sind, verordnet der Staatsrat nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

§ 3.

Die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, die das Staatsgebiet bilden, sind in dem Anhang aufgezählt. Diese bildet einen Bestandteil des Gesetzes.

Resolution.



Der Staatsrat wird auf das dringendste aufgefordert, mit tünlicher Beschleunigung mit den Regierungen der angrenzenden Nationalstaaten, insbesondere des tschecho-slowakischen und jugoslawischen Staates, in Verbindung zu treten zum Zwecke von Vereinbarungen von Grundlinien für gleichartige Gesetze zum Schutze der nationalen Minderheiten.



Antrag des Verfassungsausschusses.

Staatserklärung

über

**Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutsch-
österreich.**

Die Provisorische Nationalversammlung beschließt im Namen des deutschösterreichischen Volkes zur Sicherung seiner Wohnstätten wie seiner Stellung unter den anderen Staaten und Völkern die nachfolgende

Erklärung:

1. Das Gebiet, über das die Republik Deutsch-österreich die volle Gebietshoheit ausübt, ist durch das Gesetz vom, St. G. Bl. Nr. . . . , bestimmt.

Vorbehaltlich der endgültigen Abgrenzung des Staatsgebietes durch Vereinbarungen mit den übrigen Nationalstaaten, die auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie entstehen, beziehungsweise vorbehaltlich der Abgrenzung durch den Friedenskongreß, gehören zu Deutschösterreich:

Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, das Erzherzogtum Österreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, das Herzogtum Salzburg, das Herzogtum Steiermark und das Herzogtum Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes und die neuaufgerichteten Provinzen Deutschböhmen und Sudetenland.

2. Die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften der im Reichs-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 21.

rate vertreten gewesenen Königreiche und Länder bleiben bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen und nationalen Rechte unter der Hoheit der Republik Deutschösterreich als ihr Rechtsbereich.

Sie behalten ihre bisherige Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung und bleiben den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich unterstellt.

3. Der Staatsrat gibt bekannt, welche Gerichtsbezirke, Städte, Gemeinden und Ortschaften zu diesem Rechtsbereich gehören.

4. Das Industriegebiet im äußersten Norden Dalmatiens und Ostschlesien, einschließlich der Sprachinsel Bielitz-Biala, bilden mit ihrem Bergbau und ihrer Industrie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, auf das die Staaten Deutschösterreich, der tschechoslowakische Staat und der polnische Staat gleichermaßen Anspruch haben, zumal es auch durch seine Eisenbahnen und Wasserstraßen für jeden von ihnen die größte Bedeutung hat. Schon hierdurch ist der zwischenstaatliche Charakter dieses Gebietes festgestellt. Deshalb ist dieses einheitliche Wirtschaftsgebiet als zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei Staaten mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung völkerrechtlich zu gestalten; diese Forderung vertritt der Staat Deutschösterreich schon jetzt und für den Friedensschluß.

Inzwischen behält dieses Gebiet seine bisherige Vertretung in der provisorischen Nationalversammlung und bleibt den bisherigen Gesetzen und Behörden unterstellt.

5. Die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Odenburg und Eisenburg gehören geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich, stehen seit Jahrhunderten in innigster wirtschaftlicher und geistiger Gemeinschaft mit Deutschösterreich und sind insbesondere der Stadt Wien zur Lebensmittelversorgung unentbehrlich. Darum muß auf dem Anschlusse dieser Gebiete an die Republik Deutschösterreich bestanden werden.

6. Die in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen deutschen Sprachinseln sowie in Siedlungsgebiete eingestreute Städte und Gemeinden samt ihren deutschen Bewohnern, aber auch alle deutschen Minderheiten in den auf den Gebieten Österreich-Ungarns neugegründeten Nationalstaaten überhaupt gehören kraft der unzerstörbaren Volksgemeinschaft und kraft ihrer bisherigen mehrhundertjährigen Reichsgemeinschaft zum nationalen Interessensbereich des Staates Deutschösterreich. Er wird sich bemühen, ihren Bestand, ihre Zukunft und ihre nationalen Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zu sichern.

7. Kraft der seit undenklicher Zeit bestehenden Verkehrs- und Handelsbeziehungen, die das Land über den Karst und die Alpenpässe mit der Adria und die Donau abwärts mit dem Balkan und dem nahen Orient verknüpfen, die aber zur Zeit bedroht sind, erklärt der Staat Deutschösterreich die volle Freiheit der Handels- und Verkehrswege, die diesen Beziehungen dienen, für eine seiner Lebensnotwendigkeiten und erwartet, daß der Friedensschluß diesen wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereich Deutschösterreichs anerkennt.

Der Staatsrat und alle ihm untergeordneten Behörden und Ämter sind angewiesen, nach diesen Grundsätzen das innerstaatliche Leben zu ordnen und die notwendigen völkerrechtlichen Abmachungen zu treffen.